

**SATZUNG**  
**für Übergangsheime**  
**der Stadt Rheda-Wiedenbrück**  
**vom 11.11.1991**  
**geändert durch die**

1. **Änderungssatzung vom 14.05.1993**
2. **Änderungssatzung vom 20.12.2001**
3. **Änderungssatzung vom 13.04.2017**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung,

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023),
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24),
- § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24) und
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),

hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 30.09.1991 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück errichtet und unterhält Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden – nachfolgend beides Unterkünfte genannt – zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Ausländischen Flüchtlingen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
2. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW).

(2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

## § 2

### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Er erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der BenutzerInnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften regelt.

## § 3

### Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Die Zuweisung begründet ein Nutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen. Es ist unzulässig, andere Personen in den zugewiesenen Raum aufzunehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/Die BenutzerIn kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb des gleichen Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch in eine örtlich andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede/r BenutzerIn verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
  2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt zu folgen.
- (4) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück verlässt.
- (5) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer
  1. über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem in Absatz 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Rheda-Wiedenbrück abgestimmt worden, oder
  2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder

3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweilige Hausordnung oder gegen mündliche bzw. schriftliche Weisungen der in Absatz 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Rheda-Wiedenbrück verstoßen hat, oder
  4. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder
  5. die Unterbringungsverpflichtung der Stadt für die Personen des § 1 Absatz 1 entfällt.
- (6) Der/Die BenutzerIn hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/Die betroffene BenutzerIn ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem/der BenutzerIn überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

## **§ 4**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die BenutzerInnen der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Rheda-Wiedenbrück zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, das die Höhe der Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG zuzüglich des Entgeltes nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung übersteigt.

## § 5

### Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt je Person und Monat

1. bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft einheitlich 210,00 €.
2. Bei Unterbringung in einer Einzelunterkunft einheitlich 220,00 €.

Als Einzelunterkunft werden abgeschlossene Wohneinheiten mit einer Belegkapazität von maximal 10 Personen definiert.

(2) In der Gebühr sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Personalkosten, Hausmeister und Verwaltung) enthalten.

(3) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, wo wird ebenfalls eine Gebühr entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhoben.

## § 6

### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 13.04.2017

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg